

Die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung brachte ja bereits zu Beginn des verflossenen Jahrhunderts dem Volke einen größeren Anteil an der Verwaltung des Landes im kommunalen Ehrenamte. Die leitenden Staatsmänner Preußens gingen sogleich nach dem Frieden von Tilsit an die Wiederaufrichtung des Staates auf Grund einer vielseitigen, in das gesamte staatliche und wirtschaftliche Leben eingreifenden Reformtätigkeit. Einerseits galt es, die vielfachen Reste des agrarischen Feudalstaates aus dem Wege zu räumen, sodann das Heer, seine Einrichtung und Verwaltung auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht neu zu gestalten sowie ferner dem Steuer- und Finanzwesen eine zeitgemähere Grundlage zu geben, andererseits aber handelte es sich darum, eine Neueinrichtung der Behörden auf moderner Grundlage durchzuführen und den Gemeinden die Selbstverwaltung zu verleihen. Je mehr nun zunächst in den städtischen Vertretungen und alsdann in den Kreis- und Provinzialständen diese eigne Tätigkeit der Bevölkerung gewedt wurde, um so mehr mußten sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ihre Blicke dem Gedanken einer Volksvertretung und damit dem **V e r f a s s u n g s g e d a n k e n** zuwenden.

## II. Die Entstehung der Verfassung

Das Kurfürstentum Brandenburg war ursprünglich, in Übereinstimmung mit den im Reiche herrschenden Verhältnissen, rechtlich eine ständische Monarchie, wurde indessen tatsächlich seit dem Großen Kurfürsten ein absoluter Staat. Friedrich der Große hat in seinen „Denkwürdigkeiten von Brandenburg“ die Beseitigung der alten Landstände durch den Großen Kurfürsten als eine geschichtliche Ungerechtigkeit bezeichnet. Als nach dem Frieden von Tilsit sich für Preußen die Notwendigkeit ergab, das zusammengebrochene Staatsgebäude auf neuer Grundlage wieder aufzurichten, begründete der Minister vom Stein in der Denkschrift vom 15. Oktober 1807 den Plan einer „Grundverfassung mit einer Nationalrepräsentation“. In seinem sogenannten „Politischen Testamente“ betonte er ferner, daß von der Ausführung einer „allgemeinen Nationalrepräsentation“ das Wohl und Wehe des preussischen Staates abhängt, denn auf diesem Wege allein könne der Nationalgeist positiv veredelt und belebt werden. Durch königliche Kabinettsordre vom Februar 1808 wurden dann auch, zunächst zur Hebung des gefährdeten Staatskredits, die Stände von Ostpreußen, die sich erhalten hatten und diejenigen von Schlesien, die neugeschaffen worden waren, in Staatsangelegenheiten zu Rate gezogen. Desgleichen enthielt das Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 die ausdrücklichen Verheißung einer „zweckmäßig eingerichteten Repräsentation der Nation“, einer Volksvertretung; das Finanzedikt vom September 1811 sprach die gleiche Verheißung aus. In den die im Jahre 1815